

BGer 8C_359/2007 vom 4. Januar 2008

Bundesgericht, 2008-01-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_359_2007

FR: TF 8C_359/2007 du 4 janvier 2008

IT: TF 8C_359/2007 del 4 gennaio 2008

Erwägungen

E. 1

Die angefochtene Entscheidung ist nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) ergangen. Die Beschwerde untersteht somit dem neuen Recht (Art. 132 Abs.1 BGG).

Gemäss Art. 95 in Verbindung mit Art. 97 BGG prüft das Bundesgericht daher nur, ob das vorinstanzliche Gericht Bundesrecht verletzt, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, oder ob der rechtserhebliche Sachverhalt offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen festgestellt wurde.

E. 2

Das kantonale Gericht hat die massgebenden Bestimmungen und Grundsätze über die Vermittlungsfähigkeit als eine Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (Art. 8 Abs. 1 lit. f AVIG), den Begriff der Vermittlungsfähigkeit (Art. 15 Abs. 1 AVIG), sowie die Voraussetzungen für die Vermittlungsfähigkeit bei freiwilliger Tätigkeit (Art. 15 Abs. 4 AVIG) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3

Streitig und zu prüfen ist, ob das beco dem Beschwerdeführer die Vermittlungsfähigkeit für die Zeit seiner unbezahlten Tätigkeit in Y. _____ vom 14. Oktober bis 5. November 2006 zu Recht abgesprochen hat.

E. 3.1

Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, gilt eine versicherte Person gemäss Art. 15 Abs. 4 AVIG auch als vermittlungsfähig, wenn sie mit Bewilligung der kantonalen Behörde im Rahmen von Projekten eine freiwillige Tätigkeit im Inland ausübt. Bei dem Einsatz in Y. _____ handelt es sich um eine freiwillige Tätigkeit. Es liegt hier jedoch unbestrittenermassen weder eine Bewilligung einer kantonalen Amtsstelle noch eine freiwillige Tätigkeit im Inland vor. Deshalb muss die Vermittlungsfähigkeit verneint werden (vgl. Kreisschreiben des Seco über die Arbeitslosenentschädigung [KS ALE Januar 2007] Ziff. B261).

E. 3.2

Auch der Einwand des Beschwerdeführers, es handle sich bei der betreffenden Tätigkeit um Weiterbildung, vermag daran nichts zu ändern. Wenn die Tätigkeit in Y. _____ als Weiterbildungskurs angesehen würde und, wie in diesem Fall, keine Bewilligung vorliegt, kann die Vermittlungsfähigkeit nur bejaht werden, wenn die versicherte Person bereit und in der Lage ist, den Kurs jederzeit zu Gunsten einer Stelle abubrechen um eine Stelle

anzutreten. Dies wäre bei einem Kurs im Ausland zumindest fraglich (Urteil C 132/04 vom 11. Oktober 2004). Der Versicherte bekräftigte überdies, dass während dem Einsatz mit Behinderten eine kurzfristige Verfügbarkeit seinerseits nicht gegeben war (vgl. Nussbaumer Thomas, Arbeitslosenversicherung, in: Meyer, Ulrich [Hrsg.], Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV, soziale Sicherheit, 2. Auflage, Basel 2007, Rz. 268).

E. 3.3

Des Weiteren fusst die vorinstanzliche Schlussfolgerung, dass der Versicherte am 6. November 2006, da er sich bereits wieder in der Schweiz aufhielt, vermittlungsfähig war, weder auf einer offensichtlich unrichtigen noch rechtsfehlerhaften Sachverhaltsfeststellung (Art. 105 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 95 lit. a BGG), weshalb das Bundesgericht daran gebunden ist (Art. 105 Abs. 1 BGG).

E. 4

Demnach ist dem Beschwerdeführer die Vermittlungsfähigkeit in der fraglichen Zeit grundsätzlich abzusprechen. Zu klären bleibt die Frage, ob sich der Beschwerdeführer auf Vertrauensschutz berufen kann.

E. 4.1

Abgeleitet aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 9 BV), welcher den Bürger in seinem berechtigten Vertrauen auf behördliches Verhalten schützt, können falsche Auskünfte von Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung des Rechtsuchenden gebieten. Gemäss Rechtsprechung und Doktrin ist dies der Fall, 1. wenn die Behörde in einer konkreten Situation mit Bezug auf bestimmte Personen gehandelt hat; 2. wenn sie für die Erteilung der betreffenden Auskunft zuständig war oder wenn die rechtsuchende Person die Behörde aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte; 3. wenn die Person die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen konnte; 4. wenn sie im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen hat, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können, und 5. wenn die gesetzliche Ordnung seit der Auskunftserteilung keine Änderung erfahren hat (BGE 131 II 636 E. 6.1, 129 I 170 E. 4.1, 126 II 387 E. 3a, 122 II 123 E. 3b/cc, 121 V 66 E. 2a; RKUV 2000 Nr. KV 126 S. 223).

Der Beschwerdeführer bringt vor, dass er aufgrund falscher Informationen der Arbeitslosenkasse (ALK) und des Beschäftigungsprogramms L._____ für den Einsatz in Y._____ zugesagt habe.

E. 4.2

Wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, lassen sich aus den in Frage stehend Auskünften keine Rechte ableiten.

Die Aussagen der Arbeitslosenkasse (ALK) bezogen sich ausdrücklich auf Zwischenverdiensttätigkeiten und können deshalb in Bezug auf einen Sozialeinsatz ohne Verdienst gerade nicht als verbindlich angesehen werden. Zudem erfolgte die Auskunft der ALK ohne das Wissen um einen weiteren Einsatz und bezog sich nicht auf eine konkrete Situation. Somit handelt es sich hierbei nicht um eine vertrauensschutzbegründende Auskunft.

Da das L._____ eine private, nicht hoheitlich handelnde Organisation ist, kann auch aus diesen Auskünften kein Recht aus Treu und Glauben abgeleitet werden (vgl. E-mail vom

29. September 2006).

Zudem ist anzumerken, dass der Beschwerdeführer um die Notwendigkeit einer Bewilligung hätte wissen müssen, da er vom Reisebüro, welches die Reise nach Y. _____ organisierte, darauf hingewiesen wurde. Er selbst hat dann auch beim zuständigen RAV mit E-mail vom 31. August 2006 eine entsprechende Anfrage getätigt und sich in der Folge, ohne eine Antwort abgewartet zu haben, am 6. September 2006 für die Reisebegleitung in Y. _____ angemeldet. Überdies war der Versicherte - auch nach Erhalt der negativen Antwort der RAV-Personalberaterin am 11. September 2006, welche unmissverständlich ausführte, dass er diesen Einsatz nur unter Bezug von kontrollfreien Tagen leisten könne - nicht bereit, darauf zu verzichten oder entsprechend kontrollfreie Tage zu beziehen (vgl. E-mail vom 11. September 2006 und Schreiben vom 4. und 10. Oktober 2006).

Damit geht aus den Akten hervor, dass dem Versicherten die Problematik der fehlenden behördlichen Zusage bewusst war, weshalb auch mit Blick auf den öffentlich-rechtlichen Vertrauensschutz der vorinstanzliche Entscheid Stand hält.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.